



## Kundmachung

Gemäß § 53 Abs. 1 Salzburger Gemeindeordnung 2019 idgF, wird hiermit kundgemacht:

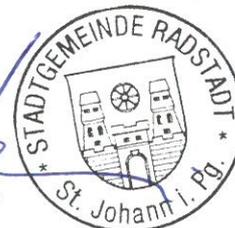
## Verordnung

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Radstadt  
über die Festsetzung der Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe

1. Die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe als jährlicher Pauschalbetrag gem. § 1 Abs. 4 iVm § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz 2019, LGBl Nr. 7/2020 idgF. wird wie folgt festgesetzt. Der dem Pauschalbetrag zu Grunde gelegte Nächtigungsabgabe beträgt € 1,85 gemäß der Verordnung des Tourismusverbandes vom 02.07.2021
  - Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m<sup>2</sup> Nutzfläche € 703,00 (entspricht dem 380-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Radstadt)
  - Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m<sup>2</sup> bis einschließlich 130 m<sup>2</sup> Nutzfläche € 666,00 (entspricht dem 360-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Radstadt)
  - Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m<sup>2</sup> bis einschließlich 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche € 555,00 (entspricht dem 300-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Radstadt)
  - Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m<sup>2</sup> bis einschließlich 70 m<sup>2</sup> Nutzfläche € 481,00 (entspricht dem 260-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Radstadt)
  - Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche € 370,00 (entspricht dem 200-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Radstadt)
  - Für dauernd abgestellte Wohnwägen € 240,50 (entspricht dem 130-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG für die Gemeinde Radstadt)
2. Vor der Festsetzung wurde eine Stellungnahme der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Radstadt eingeholt und wurde von dieser der Festsetzung in der vorstehenden Höhe mit Beschluss vom 16.12.2021 zugestimmt.
3. Vor der Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe ist dem Tourismusverband Radstadt die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt worden.
4. Die Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Die Bürgermeister

(Ing. Christian Pewny



An der Amtstafel angeschlagen vom:

17.12.2021 bis 31.12.2021 abgenommen am  
abgenommen am

-3. Jan. 2022